Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 13=33 (1867)

Heft: 38

Artikel: Ansichten über Dienstes-Vorschriften und Reglemente

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94039

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweig. Militarzeitschrift XXXIV. Jahrgang.

Bafel, 30. September.

XII. Jahrgang. 1867.

Nr. 38.

Die ichweizerische Militarzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern. Der Breis bie Enbe 1867 ift franke burd bie ganze Schweiz balbfahrlich Fr. 3. 50. Die Bestellungen werben birett an bie "Expedition ber Schweizerischen Militarzeitung in Bafel" abreffirt, ber Betrag wirb bei ben auswärtigen Abonnenten burch Nachnahme erhoben.

Berantwortlicher Rebattor: Dberft Bielanb.

Ansichten über Dienstes-Vorschriften und Reglemente.

(Bon einem alten Sauptmann.)

Die in ben verschiebenen heeren gebräuchlichen Reglemente bestimmen, was ben Truppen gelehrt werben solle. Ihr Zweck ist eine gleichmäßige Auffassungsweise anzubahnen und durch einen überall gleichen Gang bes Dienstes und ber friegerischen Uebungen die Einheit des Ganzen zu fördern und Berwirrungen und Mißverständnissen vorzubeugen. Diese Borschriften sind von großer Wichtigkeit, da sie auf die friegemäßige Ausbildung wesentlichen Ginssuß nehmen. Stets sollte Einfachheit und Zwecksmäßigkeit der leitende Grundsah derselben sein. Durch eine folgerechte Anordnung des Stoffes und beständiges Festhalten an den allgemein gültigen Grundsfähen gewinnen dieselben an Verständlichkeit und das durch an Werth.

Es genügt aber nicht, für bas heer allgemein gültige Borschriften aufzustellen, sonbern es muß auch mit Strenge barauf gehalten werben, bag man fie beobachtet und kein Führer, weber hoch noch niedrig, sich willfürliche Abweichungen und Aenberungen erslaube.

Die Reglements sollen nur das streng nothwendige enthalten, aber Niemand soll etwas beifügen ober wegschneiben. Oft sprechen sich die Reglements abssichtlich über geringfügige Details nicht mit unnüger Ausführlichkeit aus.

Wenn sich jeber Truppenkommandant Zusätze und Erläuterungen erlaubt, so wird die Verwirrung nur nermehrt.

Die Vorschriften über ben Dienst follen sich auf bas Nothwendige beschränken, fie sollen bem Krieger eines jeben Grades seinen Wirkungstreis, seine Pflichten und Befugnisse angeben. Alle ihre Anordnungen

muffen in ber Nothwendigkeit begrundet fein. Schone Bhrafen gehören nicht in diefelben, dagegen aber muffen ihre Bestimmungen auf das Unzweifelhaftefte ausgebruckt fein.

Das Reglement über ben Wachbienst muß mit bem bes Felbbienstes übereinstimmen; benn es ist z. B. tein vernünftiger Grund vorhanden, warum in ber Garnison eine Wache anders aufziehen soll als im Felbe, ober warum eine Patrouille ober ein visitirens ber Offizier in einem Fall anders angerufen und abgefertigt werben sollte als im andern.

Das Felbbienst=Reglement enthält Nachweisungen über ben Dienst in Kantonnirungen, Lagern und Bivuaks, auf Borposten und im Marschsicherungs=bienst. In diesen Reglements verfällt man gar zu leicht in den Fehler, gleich alles bestimmen zu wollen; dieses ist sehr nachtheilig, denn im Feld ist ein Fall selten dem andern gleich und mit den auswendigselernten, unfehlbaren Rezepten des richtigen Benehmens im Kriege hat es gerade dieselbe Bewandtnis wie mit jenen der Medizin. Das Selbstdenken eines jeden Kriegers auf jeder Kangstufe kaun nicht durch eine große Zahl auswendig gelernter Parasgraphen ersest werden.

Was Jomini über die Reglements des Feldbienftes, welche im letten Jahrhundert im Gebrauch waren, sagt, läßt sich auch noch heutigen Tags anwenden: "Man wollte die Lächerlichkeit dis zur Feststellung durch ein Reglement, was der Offizier in allen Fällen zu thun hatte, treiben. Es ist wenigstens gewiß, daß jenes von 1769 für den östreichischen General= quartiermeisterstab sich sehr wenig von diesen bestimm= ten Schachsigurenzügen entsernte."

Doch niemals wurden mehr Fehler gemacht, als gerate damals, wo Alles fo genau bestimmt war, wie tiefes die ersten Feldzüge der Revolutionskriege beweisen. Mit Bleigewicht hangen sich solche Borsschriften an ben benkenden Geist und ertöbten die Selbstthätigkeit des Individuums.

Angemeffen burfte es fein, die Felbreglements burch

gebiegene handbucher zu ersetzen, die Belehrungen haft und fehlerhaft find, absolut nothwendig. Der und Fingerzeige geben, deren allgemeine Kenntniß Solbat gewöhnt sich nicht an fortwährende Aendes von jedem Einzelnen verlangt werden tann, die aber nicht die bindende Kraft ber Reglements haben und achtung für beren Urhebergein, welche felbst durch bie Benehmungsweise in unabanderlicher Weise vorschieden.

Die elementartatischen Reglements enthalten bie Borschriften für die kriegerische Ausbildung des einzelnen Mannes und die kleinerer und größerer taktischen Abtheilungen. Sie bestimmen die Art der Aufstellungen, den Gebrauch der Waffen, die Bewegungen und die Urbergange aus einer Formation in eine andere.

Sie theilen fich im Wesentlichen in Borschriften über bie Aufstellungen und Manover in geschloffenen Reihen ober in geöffneter Ordnung', in die Berbinstung geschloffener und zerstreut fechtender Abtheiluns gen und endlich in die Grundsätze ber Berwendung und bes Mechanismus mehrerer taktischer Kölper zu vereintem Wirken.

Die erste Bebingung an die taktischen Reglements ift Einfachheit und Beschräntung auf bas Noth= wendige.

Montecuculi fagt: "Benn man von ben Exerzitien das Ueberflüffige wegthut, fo lernt man bas Nothwendige um fo beffer."

und viele andere ber genchtetften Militarschriftfteller aus.

Ginfachheit und Beschränkung auf das Nothwenbigfte ift in den taktischen Regliments für ein Bolks= heer doppelt wichtig.

Wenn wir ichon fruber auf bie Nothwenbigfeit, baß bie Reglemente überhaupt fustematisch gehalten werben muffen, bamit beren Erlernung erleichtert werbe, aufmerkfam machten, fo ift biefes befonders in Bezug auf bie tattifchen ober Ererzierreglements ber Fall. Dieselben muffen fo zu fagen aus einem Guffe gemobelt fein und durfen nicht aus ungu= sammenhangenben Bruchftuden zusammengewürfelt und zusammengeflicht werben. Die Grunbfage fonnen bei fleinen und großen Abtheilungen leicht festgehalten werben, benn nicht ber Dechanismus, fonbern bie Starte ber Blieber wechselt mit ber Broge ber tattifchen Rorper. Die Uebereinstimmung in ben glei= den Formationen geht baber ichon aus ber Natur ber Sadie hervor und ber Mechanismus ber Da= nover und Evolutionen einer Rompagnie beruht auf feinen anbern Grunbfaten als fener eines Bataillons.

Wenn die Borschriften gut find, behalte man sie bei und andere nichts an benfelben. Sind sie mangelshaft oder erscheinen bieselben wegen Beränderungen im Gebiete ber Kriegekunst nicht mehr genügend, so gestalte man sie nach reislicher Erwägung und Prüssung gründlich um. Man hüte sich aber vor unsausgesetzen Aenderungen, vor allem stückweisen Flickwert und überstüffigen Zusätzen, welche sich immer als ungenügend erweisen und nur Verwirrung erszeugen.

M. be St. Germain fagt: "Die Festigkeit in ben Grundsagen, ben Maximen, ben Reglementen und bem Gebrauch berselben, ift, wenn fie nicht mangel=

Solbat gewöhnt fich nicht an fortwährende Mende= rungen, fie flogen ibm Distrauen und oft Ber= achtung für beren Urhebergein, welche felbit burch bieselben ben Beweis ihres Leichtfinns und ihrer Un= fähigfeit liefern. Beife und beständige Regeln find für alle Gegenstände zur Richtschnur nothwendig, ohne biefe unumgängliche Vorsicht wird ein Mann nur eine unfichere Führung haben und Nicmand folgt seinem Borgeben. Da bie menschliche Ginbilbung fehr groß ift, fo gibt es nur wenige, bie fich nicht für gefchickter ale andere halten, beghalb find alle geneigt, bie gegenwärtige Sachlage ju anbern, inbem fie meinen felbe verbeffern zu tonnen. Um bie Stabi= litat, bie in ben Reglemente, ben Grunbfagen unb Gebräuchen so nothwendig ift, zu erhalten, murbe ein Rriegerath jeder andern Methode vorzugieben sein. Wenn jemale, fahrt er fort, ein geschickter Mann an bie Spipe bes Militarbepartements gestellt wird, rathe ich ihm, um fich ber Solibitat feines Bebaudes zu verfichern, und um es gegen bie Ber= anberungen ber Ereigniffe und ber Beit zu ichuten, einen Kriegerath ins Leben zu rufen; wenn berfelbe jeboch eifersüchtig auf seine Macht ihm nicht bie Form geben will, bie ich vorgeschlagen habe, fann er me= nigstens ein Tribunal errichten, welches beauftragt ift, bie militarifchen Befete zu bemahren, fie einzu= tragen und zu verhindern, daß fie weber verandert, noch gewechselt werben, und daß bas Schickfal fo vieler braver Leute aufhore, von ber Laune eines Ginzigen unterworfen zu fein.

Ginige Worte über die Nolle, welche das gezogene Geschüt im Kriege in Bohmen gespielt hat.

produced resemble to the section of the section of

(Aus ber Revue militaire Suisse.)

Nach Feststellung ber burch bie Preußen und bie Oestreicher bei Sabowa und durch Englander bei ber Alma erlittenen Berluste, fahrt ber Korresponsbent folgenbermaßen fort:

"Die einzige Art, sich Rechnung zu geben von biesem schwachen Berhältniß in ben (bei Sabowa) erlittenen Berlusten und auch, benke ich, bie wahre Ursache ist, bag man jederseits und während langem von ber gezogenen Artillerie Gebrauch gemacht hat, und daß biese, auf großen Tragweiten berechneten Geschütze viel weniger zerstörend in einer Masse von Fällen wirften, besonders beim Schießen gegen in Masse geschlossene Truppen, als glatte Geschütze.

"Es ist wahr, baß die Wirkung dieses Feuers, bas auf Reserven ober noch nicht im Kampf befind= liche Truppen gerichtet wird, demoralistrend ift, wenn